

Sitzungsvorlage

SV-9-0032

Abteilung / Aktenzeichen

01-Büro des Landrats/ 01

Datum

25.06.2014

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreisausschuss

24.09.2014

Betreff **Ernennung der Mitglieder und stellv. Mitglieder des Kreisausschusses zu Ehrenbeamten des Kreises Coesfeld und Abnahme des Dienstes**

Beschlussvorschlag:

Ohne

Begründung:

I. Problem

In seiner ersten Sitzung am 23.06.2014 hat der Kreistag des Kreises Coesfeld einstimmig die nachstehend aufgeführten Kreistagsabgeordneten zu Mitgliedern bzw. stellv. Mitgliedern des Kreisausschusses gewählt.

Mitglieder

Ktabg. Selhorst
Ktabg. Schulze Esking
Ktabg. Egger
Ktabg. Kleerbaum
Ktabg. Terwort
Ktabg. Willms
Ktabg. Pohlmann
Ktabg. Hues
Ktabg. Rampe
Ktabg. Bednarz
Ktabg. Lonz
Ktabg. Schäpers
Ktabg. Vogelpohl
Ktabg. Kohaus
Ktabg. Höne
Ktabg. Lunemann

Stellvertreter

Ktabg. Müller
Ktabg. Haselkamp
Ktabg. Löcken
Ktabg. Dr. Gochermann
Ktabg. Lütkecosmann
Ktabg. Holz
Ktabg. Danielczyk
Ktabg. Klaus
Ktabg. Dr. Biehle
Ktabg. Köstler-Mathes
Ktabg. Hülk
Ktabg. Bockemühl
Ktabg. Dropmann
Ktabg. Kortmann
Ktabg. Wohlgemuth
Ktabg. Hesse

Beratendes Mitglied

Ktabg. Töllers

stellv. beratendes Mitglied

Ktabg. Crämer-Gembalczyk

Die Mitglieder und stellv. Mitglieder des Kreisausschusses, soweit sie nach § 51 Abs. 2 KrO NRW gewählt wurden, sind, soweit sie Aufgaben nach § 59 Abs. 1 KrO NRW wahrnehmen, gem. § 62 KrO NRW zu Ehrenbeamten zu ernennen und nach § 108 i.V.m. § 46 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) zu vereidigen.

Da die beratenden Kreisausschussmitgliedern nach § 52 Abs. 3 i.v.m. § 41 Abs. 3, S. 4 – 10 KrO NRW vom Kreistag bestellt werden und wurden, können sie nicht zu Ehrenbeamten ernannt werden.

Die Ernennungsurkunden für die entscheidungsberechtigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind gemäß § 49 Abs. 4 KrO NRW vom Kreis auszustellen und durch den Landrat oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Nach § 108 Abs. 2 Satz 2 LBG NRW wäre die Vereidigung vom Regierungspräsidenten in Münster vorzunehmen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn dieses namens der Aufsichtsbehörde durch den Landrat geschieht.

II. Lösung

Es ist zweckmäßig, die Aushändigung der Ernennungsurkunden und die Vereidigung vor der Aufnahme der Tätigkeit des Kreisausschusses vorzunehmen.

Die Eidesformel gem. § 46 LBG NRW lautet:

Kreis Coesfeld

Sitzungsvorlage Nr. **SV-9-0032**

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetz befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Keine.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Landrates ergibt sich aus § 49 Abs. 4 und § 62 KrO NRW i.V.m. § 108 Abs. 2 Satz 2 LBG NRW.